

# Es kostete nicht, was es wollte

Nach Ansicht des OLG Hamburg soll die Gewährung einer Bucheinsicht den Unternehmer nicht mehr als 600 Euro kosten, auch wenn sie sich auf 6.600 Verträge mit rund 20.500 Buchungen erstreckt.

*von Jürgen Evers*

**I**m Streitfall vor dem OLG Hamburg<sup>1</sup> hatte ein Versicherungsmakler geltend gemacht, es müsse zur Gewährung der Bucheinsicht einen Datenraum stellen, um dem Wirtschaftsprüfer (WP) dort einen Lesezugriff auf sein Maklerverwaltungsprogramm (MVP) zu geben. Da das MVP die Einsicht in alle Geschäfte der Kunden gestatte und es nicht möglich sei, die Einsicht auf einzelne Geschäftsvorfälle zu beschränken oder besonders sensiblen Daten im Personengeschäft von ihr auszunehmen, errechnete der Makler seinen Personalaufwand. Dazu zählte er die Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten, eines Protokollführers, IT-Mitarbeiters, Mitarbeiters Abrechnungswesen ebenso wie die eines die Bucheinsicht begleitenden Anwalts. Ausgehend davon, was die Klärung von Provisionsreklamationen für gewöhnlich an Zeit in Anspruch nehme, legte der Makler einen Prüfungszeitraum von fünf Minuten für jeden Vertrag und von weiteren sieben Minuten für jede Buchung zu einem Vertrag zugrunde. So ermittelte er in der Summe einen Prüfungszeitraum von 368 Tagen. Hinzu addierte er den Aufwand zur Unterrichtung der betroffenen Personen. Das ließ der Senat nicht gelten. Er begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

Der Unternehmer habe glaubhaft zu machen, dass die von ihm zu gewährende Bucheinsicht mit einem Arbeits- oder technischen Aufwand verbunden sei, der 600 Euro übersteigt. Seien provisionsrelevante und zur Prüfung der Buchauszüge erforderliche Daten digitalisiert vorhanden, sei es möglich, mit Mitteln der IT und unter Verwendung von Selektoren oder Suchkriterien die Daten zu extrahieren, die die fraglichen Geschäfte betreffen und diese dem Wirtschaftsprüfer sodann in dieser Weise aufbereitet zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihn eine Bucheinsicht, die er in dieser Weise vorbereite, mehr als 600 Euro kosten könne. Das Gericht habe auch keine Erkenntnisse, aufgrund derer es das

Zahlenwerk des Unternehmers als zumindest überwiegend wahrscheinlich erachten könne. Ausgehend von der Datenaufbereitung und -überlassung an den WP erschließe sich schon das Erfordernis einer dauernden Mitwirkung eigener Mitarbeiter an der Bucheinsicht nicht. Deshalb könne auch der Sachaufwand der Stellung des Datenraums nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden.

## **WELCHE DATEN EINSEHBAR SIND**

Der Sachaufwand dafür, dass nach Art. 13 Abs. 3, 15 DSGVO 2.000 Versicherungsnehmer per Brief über die Bucheinsicht zu informieren seien, dürfte schon mit der Erteilung der Buchauszüge angefallen und dementsprechend nicht erst durch die Verurteilung zur Bucheinsicht ausgelöst worden sein. Die mit der Verurteilung zur Bucheinsicht eingetretene Beschwerde erhöhe sich auch nicht dadurch, dass der Makler die Bucheinsicht durch seine Prozessbevollmächtigten begleiten lassen wolle. Die Beschwerde richte sich im Wesentlichen nach dem Aufwand an Zeit und Kosten, der für die Erteilung der Bucheinsicht erforderlich sei. Der Makler müsse zunächst in eigener Verantwortung dem WP die zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Gewährung der Bucheinsicht erforderlichen Daten zugänglich machen. Die Mitwirkung eigens hierzu beauftragter Rechtsanwälte möge aus Maklersicht zweckmäßig oder sonst geboten erscheinen. Daraus folge nicht, dass der Makler ohne die Mitwirkung nicht in der Lage wäre, die Bucheinsicht zu ermöglichen.

Bei der Gewährung einer Bucheinsicht müsse der Makler keinen uneingeschränkten Zugriff auf seinen gesamten Datenbestand eröffnen, sondern er sei vielmehr bereits im Vorfeld der Bucheinsicht dazu gehalten, lediglich die den Handelsvertreter betreffenden Daten eigenverantwortlich bereitzustellen. Eine Verpflichtung, dem WP für Rückfragen zur Verfügung stehen oder diesen während der Bucheinsicht etwa betreffend Abrechnungsmodalitäten zu instruieren, las-

se sich einem Urteil nicht entziehen, das dazu verpflichtet, einem WP „Einsicht in seine Geschäftsbücher, Urkunden, sonstigen Unterlagen bzw. Computer- und EDV-Systeme zu gewähren, die die vom Vertreter vermittelten, betreuten und im Sinne des § 87 Abs. 3 Nr. 1 HGB angebahnten Geschäfte betreffen, und zwar für den Abrechnungszeitraum vom 19. Dezember 2013 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, soweit dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Unternehmer erstellten Buchauszüge erforderlich ist.“ Habe der Unternehmer dem Vertreter sämtliche für die Provisionsabrechnungen maßgeblichen Daten bereits mit den Buchauszügen zur Verfügung gestellt, könne einer Vertreter bezogenen Pflicht zur Gewährung der Bucheinsicht keine über den sich ohnehin schon aus den Buchauszügen ergebenden Kenntnisstand hinausgehende Bedeutung zukommen, die einen Aufwand des Unternehmers zur Wahrung seines schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses erfordere, der 600 Euro übersteige.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Die Bucheinsicht geht weiter als der Buchauszug.<sup>2</sup> Sie stellt daher eine Datenverarbeitung dar, die Auskunftsrechte Betroffener auslöst. Eine Prüfzeit von min. fünf Minuten pro

Vertrag entspricht richterlicher Erfahrung.<sup>3</sup> Die Bucheinsicht läuft auf die Erstellung eines Buchauszugs hinaus, da die Sichtung aller Angaben aus den Büchern des Unternehmers bedeutet, dass sich der WP über die einzelnen Geschäfte und deren Provisionsrelevanz klar werden muss, wozu er selbst eine Datenzusammenstellung und -auswertung vornehmen muss, die einem Buchauszug entspricht.<sup>4</sup> Dies kann der WP nicht leisten, wenn er seine Prüfungshandlung auf ein ihm überlassenes Exzerpt beschränkt.

1 OLG Hamburg, 12.12.2022 - 11 U 95/21 EVERS.OK - afm 2 - .

2 BGH, 13.07.1959 - II ZR 192/57 - EVERS.OK LS 3 m.w.N.

3 OLG Celle, 10.02.2015 - 11 W 43/11 - EVERS.OK LS 93.

4 OLG Hamm, 14.05.2018 - I-18 U 85/17 - EVERS.OK LS 53 f. - LVM 7 - .



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

